



Kurzinformation

Zur Möglichkeit der Erhebung einer LKW-Maut durch die Bundesländer vor dem Hintergrund der Eurovignetten-Richtlinie¹

Nach Art. 7 Abs. 1 Eurovignetten-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten Mautgebühren auf sämtlichen Straßen erheben.² Für Straßen, die weder solche des transeuropäischen Straßennetzes noch Autobahnen sind, stellt die Eurovignetten-Richtlinie keine besonderen Voraussetzungen auf.³ Die Beschränkung der Regelungen dieser Richtlinie auf das transeuropäische Straßennetz ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Eurovignetten-Richtlinie darf die Erhebung von Mautgebühren allerdings nicht den internationalen Verkehr diskriminieren und nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führen.

Als Berechtigte für die Mauterhebung nennt die Eurovignetten-Richtlinie zwar die Mitgliedstaaten. Dies dürfte aber nicht dahingehend zu verstehen sein, dass nur der Gesamtstaat Mautgebühren für Straßen einführen kann, sondern ggf. auch die Bundesländer für die in deren Zuständigkeitsbereich fallende Straßen solche regeln können. Die Eurovignetten-Richtlinie enthält jedenfalls keine Regelungen, die dem ausdrücklich entgegenstehen. Die Nennung der Mitgliedstaaten dürfte der Regelung des Art. 288 UAbs. 3 AEUV geschuldet sein. Als Adressaten einer Richtlinie kommen demnach nur die Mitgliedstaaten als solche in Betracht, wobei den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel zur Umsetzung des Ziels der Richtlinie zusteht. Die Umsetzungspflicht trifft dabei gegenüber der Union den Gesamtstaat.⁴ Die innerstaatliche Kompetenzverteilung wird durch das Unionsrecht jedoch nicht berührt.⁵

- Fachbereich Europa -

¹ Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.

² Vgl. auch Walter, Die LKW-Maut in Deutschland, 2012, S. 104.

³ Vgl. auch Walter, Die LKW-Maut in Deutschland, 2012, S. 104.

⁴ Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 41; Trüe, EuR 1996, 179 (186).

⁵ Vgl. Trüe, EuR 1996, 179 (187, 190).